Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Hamburg
Az.: 32 C 23/13

Verkündet am 03.12.2014

Zorndt, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN
15. DEZ. 2014
WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Universal Music GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Briegmann, Stralauer Allee 1, 10245 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Rasch**, An der Alster 6, 20099 Hamburg, Gz.: 09-5478944 /tz

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Wilde, Beuger, Solmecke**, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln, Gz.: 2643/11

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 32 - durch die Richterin Schnackenburg am 03.12.2014 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 3.879,80 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Schadensersatz und die Erstattung von Abmahnkosten wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung über eine „Internettauschbörse".

Mit anwaltlichem Schreiben vom 18.03.2011 mahnte die Klägerin den Beklagten wegen der Verletzung von Urheberrechten durch die unerlaubte Verwertung des Musikalbums „Give Me Fire" von Mando Diao ab und verlangte aufgrund des behaupteten Bereitstellens der Tonaufnahmen von diesem Album durch den Beklagten am 21.10.2009 um 19:59:00 Uhr (MESZ) über dessen Internetanschluss die Abgabe einer Unterlassungserklärung und die Zahlung eines Abgeltungsbetrags in Höhe von 1.200 € von diesem.

Der Kläger gab mit Schreiben vom 22.03.2011 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, lehnte aber die durch die Klägerin geltend gemachten Zahlungsansprüche ab.

Die Klägerin behauptet, an den auf dem Musikalbum „Give Me Fire" von Mando Diao enthaltenen Musikaufnahmen

1. Blue Lining, white trenchcoat
2. Dance with somebody
3. Gloria
4. High heels
5. Mean street
6. Maybe just sad
7. A decent life
8. Give me fire
9. Crystal
10. Come on come on
11. Go out tonight
12. You got nothing on me
13. The shining

die ausschließlichen Verwertungsrechte zu besitzen. Über den Internetanschluss des Beklagten sei eine Datei, die dieses Musikalbum mit den darauf enthaltenen Tonaufnahmen enthalten habe, am 21.10.2009 über die Filesharing-Börse „BitTorrent" zum Download bereitgehalten worden. Ein von ihr, der Klägerin, beauftragtes Unternehmen (proMedia GmbH) habe die Verletzungshandlung um 19:59:00 Uhr über die IP-Adresse 87.185.247.12 festgestellt. Der Internetprovider des Beklag-

ten (die Deutsche Telekom AG) habe sodann auf gerichtliche Anordnung des Landgerichts Köln die Anschlussdaten des Beklagten mitgeteilt.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte hafte als Täter für die Rechtsverletzung, da hierfür eine tatsächliche Vermutung streite. Jedenfalls hafte der Beklagte als Störer, da er zu gewährleisten habe, dass Dritte über den Internetanschluss keine Rechtsverletzungen begehen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin

1. einen angemessenen Schadensersatz in Höhe von mindestens 2.500,00 €;

2. 1.379,80 € Kostenersatz

nebst jeweils Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass die klägerseits behaupteten Rechtsverstöße ermittelt worden sind. Unterstellt, dass die Ermittlungen richtig seien, habe der Beklagte die behaupteten Rechtsverletzungen jedenfalls nicht begangen. Zum Zeitpunkt der angeblichen Verletzungen hätten neben ihm, dem Beklagten, auch seine beiden damals 8- und 10-jährigen Töchter sowie seine Ehefrau Zugriff auf den Internetanschluss gehabt. Ihm sei nicht bekannt, dass sich das in Rede stehende Musikalbum auf einem der im Haushalt vorhandenen Computer befindet oder befunden habe. Er gehe nicht davon aus, dass die angebliche Urheberrechtsverletzung von anderen Angehörigen des Haushalts begangen worden sei.

Das WLAN, an das die Computer im Haushalt angeschlossen waren, sei mit einem Passwort geschützt gewesen, welches halbjährlich geändert worden sei. Das zum angeblichen Tatzeitpunkt verwendete Passwort habe „Eissesch die Bullen" gelautet. Beim verwendeten Router, einer „AVM-Fritz!Box", sei durch den Beklagten der Verschlüsselungstyp WPA2 eingestellt gewesen.

Im Haushalt der Familie des Beklagten habe es einen Laptop, einen Tablet-PC und mehrere Smartphones gegeben, mit denen auf das Internet per WLAN zugegriffen worden sei.

Als IT-Spezialist sei dem Beklagten die Filesharing-Problematik bekannt, so dass er schon vor dem angeblichen Tatzeitpunkt regelmäßig seine Kinder dahingehend belehrt habe, in diesem Zusammenhang illegale Aktivitäten im Internet zu unterlassen.

Der Beklagte habe in der Vergangenheit keine anderen urheberrechtlichen Abmahnungen erhalten. Nach Erhalt der Abmahnung habe er seine Töchter und seine Frau mit den klägerseits vorgeworfenen Rechtsverletzungen konfrontiert. Alle drei hätten die Rechtsverletzungen verneint.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen (von der proMedia GmbH), (von der Deutschen Telekom AG) und (von der Rechtsabteilung der Deutschen Telekom AG) sowie durch Parteivernehmung des Beklagten. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes insbesondere auch hinsichtlich des für die Entscheidung nicht erheblichen Parteivortrags, insbesondere zur Rechteinhaberschaft, der Ermittlung der

Rechtsverstöße und der Höhe der Aufwendungen für die Abmahntätigkeit, wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll zu den mündlichen Verhandlungen vom 05.09.2013, 10.10.2013 und 04.09.2014 verwiesen.

Mit Beschluss vom 04.09.2014 hat das Gericht mit Zustimmung der Parteien das schriftliche Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO angeordnet und bestimmt, dass Termin, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, der 13.11.2014 ist.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.), jedoch unbegründet (II.).

I.

Die Klage ist zulässig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 32 ZPO. Begehungsort im Sinne dieser Vorschrift ist sowohl der Handlungs-, als auch der Erfolgsort, also der Ort, an dem in das geschützte Rechtsgut eingegriffen wurde (BGH Urt. v. 02.03.2010, NJW 2010, 1752, Rn. 18 – The New York Times; Zöller/Vollkommer, ZPO, 30. Aufl., § 32 Rn. 16). Als Erfolgsort einer Urheberrechtsverletzung im Internet ist jeder Ort anzusehen, zu dem die angegriffenen Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug aufweisen (vgl. BGH, a.a.O., für die internationale Zuständigkeit bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts; LG Hamburg, Urteil vom 13.12.2013, BeckRS 2014, 01260, für Urheberrechtsverletzungen). An dem jeweiligen Ort muss eine Kenntnisnahme bzw. eine Wahrnehmung des Internetangebots nach den Umständen des konkreten Falles erheblich näher liegen, als dies aufgrund der bloß theoretischen Möglichkeit des Abrufs der Fall wäre (BGH und LG Hamburg jeweils a.a.O.).

Für den Bezug zum Hamburger Gerichtsstand genügt, wenn das Internetangebot Interessenten aus dem gesamten Bundesgebiet und damit auch aus Hamburg ansprechen sollte (vgl. nur LG Hamburg, Beschluss vom 08.11.2012, BeckRS 2012, 25167). Davon, dass das vorliegend in Rede stehende Angebot des Musikalbums „Give me Fire" von Mando Diao über das Programm BitTorrent auch Interessenten in Hamburg ansprechen sollte, ist schon aufgrund der großen Popularität des Musikalbums vorliegend auszugehen.

II.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Klägerin stehen Ansprüche auf Schadensersatz (1.) und/oder Ersatz der durch die Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten (2.) nicht zu.

1.

Auf Schadensersatz haftet nach § 97 Abs. 2 UrhG derjenige, der die Verletzungshandlung vorgenommen hat. Dass die behauptete Rechtsverletzung durch den Beklagten vorgenommen wurde, hat die Klägerin nicht bewiesen.

a) Für die Täterschaft des Beklagten streitet keine tatsächliche Vermutung.

Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht zwar grundsätzlich eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH GRUR 2010, 633 – Sommer unseres Lebens). Eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers ist jedoch nicht *begründet*, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten (BGH GRUR 2014, 657 – BearShare). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde (BGH GRUR 2014, 657 – BearShare).

Die tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers greift nach den genannten Kriterien vorliegend aufgrund der Überlassung der Nutzung des Internetanschlusses an andere Familienangehörigen des Beklagten nicht ein und muss folglich auch nicht vom Beklagten entkräftet werden (Hofmann ZUM 2014, 654, 655 f.). Der Beklagte hat vorgetragen, dass seine Ehefrau und seine zwei minderjährigen Töchter (damals 8 und 10 Jahre alt) den Internetanschluss ebenfalls genutzt haben. Im Haushalt habe es mehrere über WLAN an das Internet angeschlossene Geräte gegeben. Bei lebensnaher Betrachtung ergibt sich aus diesen Umständen, dass die genannten Personen als Verantwortliche für die streitgegenständliche Verletzungshandlung grundsätzlich neben dem Beklagten ebenfalls in Betracht kommen.

Der Klägerin obliegt vor diesem Hintergrund die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass – entgegen der Einlassung des Beklagten – weder die Ehefrau des Beklagten, noch die Töchter selbstständigen Zugriff auf den Internetanschluss hatten und/oder nicht als Verantwortliche in Betracht kommen und der Beklagte den Internetanschluss zum streitgegenständlichen Zeitpunkt damit – jedenfalls grundsätzlich – allein nutzte. Zwar wird die Auffassung vertreten, die tatsächliche Vermutung greife bereits ein, wenn eine Verletzungshandlung über den Anschluss begangen worden sei und es obliege dem Anschlussinhaber, darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass andere Personen ernsthaft als Verantwortliche in Betracht kommen (OLG Köln, Urt. v. 14.3.2014, BeckRS 2014, 06738). Dieser Auffassung ist jedoch nicht zu folgen. Ein Erfahrungssatz, aus dem man die persönliche täterschaftliche Verantwortung eines Anschlussinhabers für jede über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzung ableiten könnte, fehlt. Vielmehr wird eine große Zahl der Internetanschlüsse in Deutschland von mehreren Personen benutzt, ohne dass der Anschlussinhaber die konkreten Nutzungshandlungen kennt, geschweige denn kontrolliert (eingehend Zimmermann, MMR 2014, 368, 369 f.; Neurauter, Anmerkung zu einer Entscheidung des BGH, Urt. v. 08.01.2014 (I ZR 169/12; GRUR 2014, 657) - Zur Störerhaftung sowie Darlegungs- und Beweislast des Anschlussinhabers für über seinen Anschluss begangene Urheberrechtsverletzungen durch Dritte, GRUR 2014, 660).

Nachdem das Gericht auf diesen Umstand hingewiesen hat, hat die Klägerin zunächst die Ehefrau und die Töchter des Beklagten als Zeuginnen benannt. Nachdem diese sich jedoch auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen haben, hat die Klägerin die Parteivernehmung des Beklagten beantragt.

Das Gericht ist in der daraufhin gem. § 445 Abs. 1 ZPO durchgeführten Parteivernehmung des Beklagten nicht zu der Überzeugung gelangt, dass sämtliche Familienangehörigen des Beklagten als Täter der behaupteten Rechtsverletzung ausscheiden (und allein der Beklagte als Anschlussinhaber und möglicher Täter verbleibt).

Der Beklagte hat bereitwillig und ausführlich auf sämtliche ihm gestellten Fragen geantwortet. Er hat glaubhaft dargelegt, dass er nicht ausschließen könne, dass eines seiner Familienmitglieder die behauptete Rechtsverletzung begangen habe.

Anders als die Klägerseite hat das Gericht aus der Aussage des Beklagten insbesondere nicht die Überzeugung gewonnen, dass keine der Töchter des Beklagten die Rechtsverletzung begangen haben kann. Insbesondere der Umstand, dass beide Töchter nach der Aussage des Klägers „Chartmusik" hören und es sich bei dem streitgegenständlichen Musikalbum – wie gerichtsbekannt ist – um ein zum streitgegenständlichen Zeitpunkt aktuelles und sehr populäres Musikalbum handelt, welches in die Kategorie „Chartmusik" einzuordnen ist, spricht eher für als gegen eine mögliche Täterschaft einer der Töchter des Beklagten. Dies gerade auch, da sie nach Angaben des Beklagten ihre Musik hauptsächlich über einen der Computer im Haushalt des Beklagten hörten und der Beklagte eindrücklich versichert hat, die streitgegenständliche Musik von Mando Diao selbst weder zu hören, noch zu kennen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat das Gericht zudem auch nicht die Überzeugung gewonnen, dass die Ehefrau des Beklagten als Täterin ausgeschlossen werden kann. Der Beklagte hat zwar angegeben, dass seine Ehefrau nicht vollständig verstehe, wie ein Computer funktioniere und diesen nur „in abstraktester Form" nutze, allerdings hat der Beklagte in seiner Vernehmung auch nachvollziehbar und mehrfach betont, dass seine Einschätzung von den Computerkenntnissen seiner Familienangehörigen sehr subjektiv sei, da er als IT-Fachmann wohl zu einer eher zu strengen Beurteilung neige und andere Personen, die nicht derartige Fachkenntnisse hätten wie er hätten, durchaus zu einer ganz anderen Bewertung kommen könnten. Insbesondere der Umstand, dass die Ehefrau des Beklagten den Computer täglich nutzt (beispielsweise WinWord und ein E-Mailprogramm) und – jedenfalls über ihr Handy – nach den Angaben des Beklagten gerne auch moderne Musik hört (neben Reggae/Dancehall auch Chartmusik), lässt die Möglichkeit einer Täterschaft der Ehefrau des Beklagten gerade nicht als völlig unwahrscheinlich erscheinen. Dies auch, da die Verwendung einer sogenannten Musiktauschbörse nach Kenntnis des Gerichts gerade keine tiefgehenden Computerkenntnisse erfordert.

Die Einlassungen des Beklagten decken sich in den wesentlichen Punkten auch mit den schriftsätzlichen Darlegungen. Die unterschiedlichen Angaben zu der im Haushalt des Beklagten vorhandenen Anzahl an Computern ändern daran nichts – der Beklagte hat diese für das Gericht (insbesondere betreffend der „Server") nachvollziehbar mit dem unterschiedlichen Verständnis von „Computer" und der mehrere Jahre zurückliegenden behaupteten Tatzeit begründet. Auch der Umstand, dass der Beklagte in seiner Vernehmung angegeben hat, auf den Computern seien zeitweise „Torrent-Clients" installiert gewesen, führt nicht dazu, dass die Aussage des Beklagten insgesamt unglaubhaft wäre. Vielmehr spricht die Angabe dieses - den Beklagten gerade auch aus seiner Sicht möglicherweise selbst als „verdächtig" erscheinen lassenden - Umstands jedenfalls gleichermaßen für die Glaubhaftigkeit der Angaben des Beklagten. Der Beklagte hat zudem angegeben, dass die „Torrent-Clients" aus beruflichen Gründen und lediglich temporär installiert worden seien. Rückschlüsse auf den Ausschluss der Täterschaft der Familienmitglieder lassen sich hieraus nicht schließen.

Anzeichen von Nervosität oder Unsicherheit traten bei der Vernehmung nicht zutage. Auch hat das Gericht - offensichtlich entgegen der Wahrnehmung der Klägerseite - nicht wahrgenommen, dass der Beklagte „deutlich erkennbar bemüht" gewesen sei, eine für sich selbst günstige Aussage zu tätigen. Vielmehr hat das Gericht in der Vernehmung des Beklagten den Eindruck gewon-

nen, dass der Beklagte bereitwillig und flüssig auf jede Frage ausführlich antwortete und zu keinem Zeitpunkt erkennbar etwas verschweigen wollte oder auffallend nur „das Nötigste" antwortete.

b) Die von der Klägerin behauptete Tatsache, der Beklagte habe die Rechtsverletzungen begangen, kann auch nicht gemäß § 138 Absätze 1 und 3 ZPO als zugestanden betrachtet werden.

Die Täterschaft des Beklagten hätte dann als zugestanden betrachtet werden können, wenn der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, die ihm als Anschlussinhaber obliegt, nicht nachgekommen wäre. Den Prozessgegner der primär darlegungsbelasteten Partei trifft in der Regel eine sekundäre Darlegungslast, wenn die primär darlegungsbelastete Partei keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hat, während dem Prozessgegner nähere Angaben dazu ohne Weiteres möglich und zumutbar sind. Diese Voraussetzung ist im Verhältnis zwischen den primär darlegungsbelasteten Rechteinhaber und dem Beklagten als Anschlussinhaber im Blick auf die Nutzung seines Internetanschlusses erfüllt (BGH GRUR 2014, 657, 658 – BearShare).

Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (BGH GRUR 2014, 657, 658 – BearShare).

Der Beklagte hat seiner sekundären Darlegungslast in Bezug auf die Anschlussnutzung mehr als genügt. Er hat sowohl zu dem Nutzerkreis, als auch zu den für den Internetzugriff verwendeten Geräten vorgetragen und seine bis dahin für die Erfüllung seiner sekundäre Darlegungslast schon ausreichenden Angaben in seiner Parteivernehmung bereitwillig, umfassend und ausführlich noch ergänzt. Darüber hinaus hat der Beklagte auch seine den Internetanschluss ebenfalls nutzenden Familienmitglieder nach der Rechtsverletzung befragt und das Ergebnis mitgeteilt.

c) Da keine tatsächliche Vermutung für die Verantwortlichkeit des Beklagten als Anschlussinhaber eingreift und der Beklagte außerdem seiner sekundären Darlegungslast genügt hat, oblag es der Klägerin, die Verantwortlichkeit des Beklagten zu beweisen. Beweis für die Tatsache, dass der Beklagte selbst die Rechtsverletzung begangen hat, wurde durch die Klägerin nicht angeboten. Auch aus der Parteivernehmung des Beklagten zu der Frage der Nichtverantwortlichkeit der Familienangehörigen des Klägers ergeben sich keine Indizien, die zu einer hinreichenden Überzeugung des Gerichts von der Täterschaft des Beklagten führen. Wie schon unter 1. a) ausgeführt, hat die Beweisaufnahme vielmehr ergeben, dass eine Täterschaft der anderen Familienmitglieder nicht ausgeschlossen werden kann.

2.

Der Beklagte hat der Klägerin auch nicht gemäß § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG a.F. UrhG die für die Abmahnung erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Der Beklagte haftet nicht als unmittelbarer Verletzer im Sinne dieser Vorschrift, da er die Rechtsverletzung nicht begangen hat (siehe oben Ziffer 1).

Anders als im Rahmen der Schadensersatzhaftung nach § 97 Abs. 2 UrhG haftet auf Kostenersatz nach § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG a.F. aber auch ein mittelbarer Verletzer (sog. Störer). Der Beklagte haftet jedoch auch nicht als Störer in diesem Sinne für eine mögliche Verletzungshand-

lung seiner Ehefrau oder einer seiner Töchter.

Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt (BGH GRUR 2014, 657, 659 – BearShare). Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, setzt die Haftung als Störer die Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfungspflichten, voraus. Ob und inwieweit dem als Störer Inanspruchgenommenen eine Verhinderung der Verletzungshandlung des Dritten zuzumuten ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung seiner Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat (BGH GRUR 2014, 657, 659 – BearShare).

Da die Möglichkeit besteht, dass die Ehefrau des Beklagten die Rechtsverletzung begangen hat, kommt es aber nicht darauf an, ob und wie die Töchter des Beklagten über die Internetnutzung belehrt worden sind. Vielmehr ist allein maßgeblich, ob der Beklagte Prüf- oder Belehrungspflichten im Hinblick auf seine Ehefrau verletzt hat.

Von einer solchen Pflichtverletzung ist nicht auszugehen. Der Inhaber eines Internetanschlusses haftet grundsätzlich nicht als Störer auf Unterlassung, wenn volljährige Familienangehörige den ihnen zur Nutzung überlassenen Anschluss für Rechtsverletzungen missbrauchen. Erst wenn der Anschlussinhaber konkrete Anhaltspunkte für einen solchen Missbrauch hat, muss er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen ergreifen (BGH GRUR 2014, 657 – BearShare). Der Beklagte hatte jedoch keine Hinweise auf rechtswidriges Handeln seiner Ehefrau im Internet. Er musste sie daher weder über die Internetnutzung belehren, noch diese Nutzung überwachen.

Schließlich haftet der Beklagte auch nicht als Störer wegen einer mangelhaften Sicherung seines kabellosen Internetzugangs (BGH, I ZR 121/08, NJW 2010, 2061 - Sommer unseres Lebens), denn ein Mangel bei der Sicherung hat die Klägerin weder dargelegt noch bewiesen. Selbst wenn davon ausgegangen werden würde, dass durch den Beklagten dargelegte Passwort entspreche nicht den zumutbaren Sicherungsmaßnahmen, kann auf dieser Grundlage keine Störerhaftung angenommen werden. Voraussetzung wäre nämlich, dass die Rechtsverletzung von einem Dritten begangen wurde, der die Sicherheitslücke ausgenutzt hätte. Dass eine solche Kausalität gegeben ist, hat die Klägerin nicht bewiesen, da jedenfalls auch die Ehefrau des Beklagten als Verantwortliche für die Rechtsverletzung in Betracht kommt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.